

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Ökologischer Ausbau der Nassach mit Gewässerrenaturierung, Schaffung der Durchgängigkeit und Anlegen einer Feuchtfläche mit Retentionsfunktion (Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2_F124)

Antragsteller: Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen)

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Genehmigung im Plangenehmigungsverfahren für den ökologischen Gewässerausbau der Nassach in der Gemarkung Römershofen von Fluss-km 7+645 bis 7+690 beantragt.

Das Vorhaben sieht in einem relativ naturfernen Bereich der Nassach mit einer gestreckten Linienführung eine Gewässerverlegung vor. Der neu gestaltete Bachlauf wird möglichst naturnah gestaltet und dem Gewässer wird der Raum zur natürlichen Mäandrierung gegeben. Der alte Bachverlauf wird verfüllt und ist zu einem Drittel als naturnaher Altarm mit Retentionspotential bei Hochwasser vorgesehen. Der Altarm wird dazu im unteren Bereich an den Neuverlauf der Nassach rückseitig angeschlossen. Der genaue Lauftyp der neuen Gewässerstrecke wird als schwach gewunden deklariert. Der Gewässerverlauf der Nassach wird dabei auf eine Länge von circa 75 m neugestaltet. Die Modellierung des Gewässerabschnitts erfolgt mit unterschiedlichen Sohlbreiten und variablen Böschungsneigungen.

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit und des natürlichen Fließgewässerverlaufs im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch den Gewässerausbau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es sind keine großräumigen, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. Schutzkriterien zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beachtung von Schonzeiten, naturnahe Gestaltung der neu geschaffenen Strukturen) können die

Umweltauswirkungen auf ein geringes Maß reduziert werden. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Errichtung sowie ordnungsgemäßer Unterhaltung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen ebenfalls nicht zu besorgen. Durch die Ausbaumaßnahme sind viel mehr Verbesserungen in Bezug auf den ökologischen Zustand des Gewässers und seiner Uferbereiche zu erwarten. Neben der Herstellung der biologischen Durchgängigkeit, werden neue Retentionsflächen und Lebensräume für Kleinstlebewesen und Pflanzen geschaffen und die Abflussverhältnisse werden verbessert.

Das Vorhaben verbessert den Naturhaushalt durch Schaffung neuer Lebensräume und trägt zur Verschönerung des Landschaftsbildes bei. Das Überschwemmungsgebiet der Nassach erfährt durch das Vorhaben keine wesentlichen Änderungen. Die Vergrößerung des Retentionsvolumens hat sogar positive Auswirkungen im Hinblick auf zukünftige Hochwasserereignisse. Die Entfernung der Ufervegetation wird auf das notwendigste Maß beschränkt. Im Anschluss an die Maßnahme kann sich der Bewuchs durch Neupflanzungen oder auch auf natürliche Weise wieder ausreichend erholen.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 02.10.2023, Az. 40103/23, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 02.10.2023

Landratsamt Haßberge

FB 34 – Wasserrecht, Naturschutz

Förster